

8.) Bonuspunkte können Fahrerlaubnis retten !

Für Verstöße im Straßenverkehr werden Punkte im Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen. Die "Punkteskala" reicht von einem Punkt für einfache Ordnungswidrigkeiten bis zu 7 Punkten für Straftaten. Betroffenen, die einen Punktestand von 18 Punkten erreicht haben, wird die Fahrerlaubnis entzogen. Gegen bereits eingetragene Punkte besteht kein Rechtsbehelf. Eine auf Löschung der Punkte im Verkehrszentralregister gerichtete Klage ist unzulässig.

Für Führerscheininhaber mit Voreintragungen besteht jedoch die Möglichkeit durch eine freiwillige Teilnahme an einem sogenannten Aufbauseminar, Punkte im Verkehrszentralregister abzubauen. Die Aufbauseminare werden an Fahrschulen von besonders ausgebildeten und zugelassenen Fahrlehrern durchgeführt. Durch die mit der Teilnahme an einem Aufbauseminar einhergehende Möglichkeit des Punkteabbaus, soll für die Betroffenen ein Anreiz geschaffen werden, sich freiwillig geeigneten Maßnahmen zur Änderung ihres Fahrverhaltens im Straßenverkehr zu unterziehen. Spätestens wenn acht Punkte in Flensburg erreicht sind, muss die Fahrerlaubnisbehörde Betroffene auf die Möglichkeit hinweisen, freiwillig Bonuspunkte zu verdienen. Bei einem Punktestand von nicht mehr als acht Punkten führt die freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar zu einem Abzug von vier Punkten. Weist das Punktekonto in Flensburg bereits neun bis dreizehn Punkte auf, so können durch ein freiwilliges Aufbauseminar immerhin noch zwei Punkte gutgeschrieben werden. Hat ein Betroffener bereits 14 aber noch nicht mehr als 17 Punkte, ordnet die Behörde eine zwangsweise Teilnahme an einem Aufbauseminar an. Zwar führt die behördlich angeordnete Nachschulung, mangels Freiwilligkeit, nicht zum Punkteabzug, jedoch können auch diese Betroffenen durch eine freiwillige Teilnahme an einer sogenannten verkehrspsychologischen Beratung zwei Punkte im Verkehrszentralregister abbauen. Auch auf diese Möglichkeit muss die Fahrerlaubnisbehörde die Betroffenen hinweisen.

Damit ein Punkteabzug im Verkehrszentralregister berücksichtigt wird, muss der Betroffene die Bescheinigung über die Teilnahme am Aufbauseminar beziehungsweise an der verkehrspsychologischen Beratung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme bei der Fahrerlaubnisbehörde vorgelegt haben. Die freiwilligen Maßnahmen können jeweils nur einmal innerhalb von fünf Jahren zu einem Punkteabzug führen. Maßgeblich für die Berechnung der Fünfjahresfrist ist das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung.